

Beitragsordnung des Lohnsteuerhilfeverein ELVE e.V.

gültig ab 01.01.2014

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2013

1. Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1.1 Jedes Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, unabhängig davon, ob die Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht. Dieser ist sozial gestaffelt. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts sowie im Fall rückwirkenden Beitritts für alle Jahresbeiträge der zurück liegenden Jahre zusammen mit der einmaligen Aufnahmegebühr sofort, im übrigen bis zum 02. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.

1.2 Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden können, werden unter der Voraussetzung, dass beide Ehegatten die Mitgliedschaft zum Verein erklärt haben, die Einnahmen zusammengerechnet; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben; die Aufnahmegebühr beträgt 10,- € zuzüglich Mehrwertsteuer

2. Bemessungsgrundlage / Beitragshöhe

BGr.	Bemessungsgrundlage	Jahresbeitrag	19 % MwSt	Zahlbetrag
1	bis 8.000,00 €	31,00 €	5,89 €	36,89 €
2	von 8.000,01 € bis 10.000,00 €	40,00 €	7,60 €	47,60 €
3	von 10.000,01 € bis 15.000,00 €	48,00 €	9,12 €	57,12 €
4	von 15.000,01 € bis 20.000,00 €	58,00 €	11,02 €	69,02 €
5	von 20.000,01 € bis 25.000,00 €	66,00 €	12,54 €	78,54 €
6	von 25.000,01 € bis 30.000,00 €	75,00 €	14,25 €	89,25 €
7	von 30.000,01 € bis 35.000,00 €	85,00 €	16,15 €	101,15 €
8	von 35.000,01 € bis 45.000,00 €	98,00 €	18,62 €	116,62 €
9	von 45.000,01 € bis 55.000,00 €	120,00 €	22,80 €	142,80 €
10	von 55.000,01 € bis 65.000,00 €	140,00 €	26,80 €	166,80 €
11	von 65.000,01 € bis 85.000,00 €	170,00 €	32,30 €	202,30 €
12	ab 85.000,01 €	200,00 €	38,00 €	238,00 €
	Aufnahmegebühr je Mitglied	10,00 €	1,90 €	11,90 €

3. Grundsätze für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages und der Bemessungsgrundlage:

3.1 Soweit keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbeitrag anzusetzen.

3.2 Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag im laufenden Kalenderjahr bildet die Summe aller einkommensteuerrechtlich steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen für das der Beitragserhebung vorausgehende Kalenderjahr.

In die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind unter anderem:

- Einnahmen aus **nichtselbstständiger Arbeit**, dazu zählen u.a.:

- * Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Abfindungen, Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre,
- * Versorgungsbezüge,
- * steuerfreier Arbeitslohn,
- * pauschalbesteuerte und steuerfreie Arbeitgeberleistungen;

- Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Insolvenz-, Streik- und Elterngeld);

- sonstige Einnahmen aus **wiederkehrenden Bezügen** nach § 22 Nr. 1 EStG, z. B.:

- * Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden,
- * Einnahmen aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

- Einnahmen aus **Unterhaltsleistungen** nach § 22 Nr. 1a EStG;

- Einnahmen aus **Leistungen nach 22 Nr. 5 EStG**, dazu zählen u.a.:

- * Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen;

- Einnahmen aus **Kapitalvermögen nach § 20 EStG**, wie z.B.

- * Zinsen aus Sparguthaben,
- * Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien u. dergleichen,
- * Leistungen aus Versicherungen;

- Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung**, dazu zählen u.a.

- * Mieteinnahmen und Einnahmen der Nebenkosten,
- * Einnahmen aus gesondert und einheitlich festgestellten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung;

- Einnahmen aus **privaten Veräußerungsgeschäften** nach § 23 EStG;

- Einnahmen aus **selbständiger Arbeit**, dazu zählen u. a.:

- * Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, die nach § 3 Nr.12 EStG steuerfrei sind (z. B. für ehrenamtliche Tätigkeit im kommunalen Bereich),
- * Einnahmen aus einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit als Übungsleiter o. Ä.,
- * Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG;

- Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder;

- Zufluss von steuerfreiem ausländischem Arbeitslohn

3.2 Werden keine Nachweise über die tatsächlichen Kapitalerträge erbracht und kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass keine Kapitaleinküfte vorliegen, so sind in die Bemessungsgrundlage 801 EUR bei Ledigen / 1.602 EUR bei Verheirateten einzuberechnen.

4. Beitragsrückstände / Mahnverfahren

4.1 Sofern die Zahlung des Beitrages bis zum 31. März des Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.

4.2 Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der Höhe der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe zuzüglich der entstandenen Auslagen und Zinsen. Der Verein ist berechtigt, Dritte mit der Einbringung offener Mitgliedsbeiträge zu beauftragen. Die daraus entstehenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.